



WWF Österreich
Ottakringer Straße 114-116
1160 Wien
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0
Fax: +43 1 488 17-44
wwf@wwf.at
www.wwf.at

www.facebook.com/WWFOesterreich

An das
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT)
Stubenring 1 / 1010 Wien
Per Mail an: abt.11@bmnt.gv.at; begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 06.08.2018

GZ: BMNT-UW.1.4.2/0077-I/1/2018
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme, die der WWF Österreich hiermit gerne wahrnimmt. Umweltverträglichkeitsprüfungen sind wichtige Kontrollinstanzen für die größten Infrastrukturprojekte Österreichs und sollten daher nur sehr ausgewogen und sorgfältig unter Einbindung aller Betroffenen reformiert werden. Denn wer diese wichtigen Verfahren ohne Rücksicht auf Verluste beschleunigen will, riskiert in letzter Konsequenz Umweltzerstörung und Artensterben. Umso bedauerlicher ist, dass der vorliegende Entwurf keine wesentlichen Verbesserungen für den Umweltschutz enthält und stattdessen nur einseitig die Projektwerbenden bevorteilt. Daher schlägt der WWF Österreich eine grundlegende Überarbeitung der Novelle vor.

Die Novelle zielt einerseits auf die überfällige Anpassung an EU-Vorgaben ab, enthält andererseits aber auch Passagen, die den Umwelt- und Naturschutz in Österreich strategisch schwächen sowie die Arbeit von Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen erschweren würden. Dies gilt umso mehr, weil die Bundesregierung parallel dazu mit dem „Standort-Entwicklungsgesetz“ die UVP nach einer bestimmten Frist per Genehmigungs-Automatik im Sinne der Projektwerbenden enden lassen will. Zahlreiche Juristinnen und Juristen haben dieses Vorhaben der Wirtschaftsministerin bereits als verfassungs- und EU-rechtswidrig bewertet. Das UVP-Gesetz würde ausgehebelt, das Ziel der Rechtssicherheit konterkariert. Daher ist gerade auch die zuständige Umweltministerin gefordert, das Standortentwicklungsgesetz zu verhindern und im Ministerrat ihr Veto einzulegen.

Zusammenfassend bewertet gehen von den derzeit in Begutachtung befindlichen Gesetespaketen die völlig falschen Signale aus. Diese widersprechen auch Österreichs internationalen Verpflichtungen für mehr Nachhaltigkeit, darunter die Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen oder das Pariser Klimaschutzabkommen. Anstatt die Anstrengungen in diesen Bereichen zu verstärken, konzentriert sich die Bundesregierung fälschlicherweise darauf, potenziell umweltschädliche Großprojekte einseitig zu bevorzugen.

Im Detail bringt der WWF Österreich zur UVP-Novelle folgende Einwendungen vor.

Sinnloser „Standortanwalt“ verzögert Verfahren

Die geplante Einführung eines „Standortanwaltes“, der in erster Linie Umweltanliegen kleinreden soll, ist unnötig und kontraproduktiv. Als zusätzliche Verfahrenspartei ohne konkreten Nutzen wird dieser „Standortanwalt“ die Verfahren nicht beschleunigen, sondern verlangsamen. Einerseits kommt es zu unnötigen Wiederholungen, weil die Argumente von „Standortanwalt“ und Projektwerbenden weitgehend gleich sein werden. Andererseits werden jene konkreten Interessen, die für die Umsetzung eines Vorhabens sprechen, ohnehin von den Projektwerbenden vertreten, die im Regelfall über große Ressourcen verfügen und deren rechtliche Stellung gut abgesichert ist. Im Gegensatz dazu sind die Interessen von Umwelt und Natur nur allgemein definiert und müssen daher in Verfahren gesondert vertreten werden, um einen fairen Ausgleich aller Interessen zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nur vier Prozent aller Anträge negativ entschieden werden. Schon jetzt ist die UVP also in erster Linie ein Genehmigungs-Instrument, das nur die größten Verfahren mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erfasst. Daher ist auch eine sehr sorgfältige Prüfung gerechtfertigt. Zugleich zeigt der letztverfügbare UVP-Bericht, dass die meisten Verfahren sehr rasch entschieden werden, sobald die Antragsteller die erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegt haben.

Verfahrensrechte werden eingeschränkt

Ebenfalls kritisch an der Novelle ist, dass neue Beweisanträge und neue Vorbringen nur noch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zulässig sein sollen (§ 16 Abs 3 UVP-G). Angesichts des Umfangs der bei UVP-Verfahren zu prüfenden Unterlagen schränkt der Entwurf an dieser Stelle die Ausübung von Verfahrensrechten ein. Wenn begründete Umweltprobleme auftauchen, müssen diese auch vernünftig bewertet werden können. Es handelt sich auch insofern um eine unnötige Verschärfung, weil die Behörde das Verfahren bei Entscheidungsreife (frühestens vier Wochen nach Zustellung oder Beginn der Auflage der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung) schon jetzt für geschlossen erklären kann. Durch die Novelle würde also die wichtige Möglichkeit entfallen, auf den Einzelfall einzugehen. Im Endeffekt könnten dadurch genau jene umweltschädlichen Projekte leichter durchgewunken werden, die ansonsten aus guten Gründen an gesetzlichen Kriterien gescheitert oder zumindest nur mit Auflagen genehmigt worden wären.

Mehr Aufwand für alle Beteiligten

Die Einführung einer Überprüfungsfrist für anerkannte Umweltorganisationen (19 Abs 5 UVP-G) würde sowohl bei Umweltorganisationen, als auch im BMNT einen unnötigen Verwaltungsaufwand erzeugen. Denn schon jetzt ist es geltendes Recht, dass anerkannte Umweltorganisationen auf Verlangen der Bundesministerin geeignete Unterlagen in Vorlage bringen, um zu belegen, dass die Kriterien für ihre Anerkennung nach wie vor vorliegen. Umso mehr entsteht hier der Eindruck einer sachlich nicht gerechtfertigten Schikane, die zu einem unverhältnismäßig großen bürokratischen Aufwand führt, den die Bundesregierung eigentlich abbauen wollte. Insofern widerspricht diese Maßnahme auch mehreren Ankündigungen im Regierungsprogramm 2017 bis 2022. Auf Basis des Entwurfs bleibt zudem unklar, was die Folge von Verspätungen durch beispielsweise die Ausstellung von Gemeinnützigkeitsbestätigungen durch das Finanzministerium sein soll. Erfahrungsgemäß können hier Wartezeiten von mehreren Monaten bis hin zu mehr als einem Jahr entstehen.

Alpenraum besonders schützen

Zumindest in die richtige Richtung geht die Bestimmung (Z 6 lit b in Anh I), wodurch Windkraftanlagen über einer Seehöhe von 1.000 Metern mit einer elektrischen Gesamtenergie von 15.000 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW für UVP-pflichtig erklärt werden. Der WWF Österreich empfiehlt zudem niedrigere Schwellenwerte für den gesamten räumlichen Anwendungsbereich der Alpenkonvention, da der Alpenraum als besonders sensibles Ökosystem auch besonders stark geschützt werden muss. Darüber hinaus müssen heute noch unerschlossene Landschaftsräume (rund sieben Prozent der österreichischen Staatsfläche) rechtsverbindlich vor großtechnischer Erschließung bewahrt werden. Eine entsprechende Initiative sollte das BMNT gemeinsam mit den Bundesländern starten, gerade weil Österreich derzeit auch den Vorsitz in der Alpenkonvention innehat. Auf diese Notwendigkeit verweist aktuell auch die Initiative „Seele der Alpen“ (<https://www.seele-der-alpen.at>).

Qualität der Verfahren nachhaltig erhöhen

Mit dieser Novelle verabsäumt es die Umweltministerin, die Qualität von UVP-Verfahren nachhaltig zu erhöhen. Anstatt Fristen zu kürzen und die Rechte der Öffentlichkeit zu beschneiden, müssen die oft überlasteten UVP-Behörden mit mehr Personal und Ressourcen ausgestattet werden, etwa mit einer höheren Zahl an Amtssachverständigen. Weiters muss die Qualität der Projektunterlagen gesteigert werden, weil viele Verzögerungen auf Unterlagen mit mangelnder Qualität und Vollständigkeit zurückgehen. Ein praxisnaher Beitrag zur Qualitätssteigerung wäre zudem, wenn die vollständigen Verfahrensunterlagen den Parteien in geeigneter Form - also elektronisch und durchsuchbar - zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies würde sowohl den Behörden als auch allen weiteren Verfahrensbeteiligten viel Aufwand ersparen und wäre auch im Sinne der Aarhus-Konvention geboten, die eine möglichst effiziente Beteiligung sicherstellen will.

Ebenfalls notwendig ist eine Föderalismusreform, die eine einheitliche Vollziehung und bessere Zusammenarbeit von Behörden sowie eine frühzeitige Bürgerbeteiligung ermöglicht. Zudem fehlt in Österreich ein klarer gesetzlicher Rahmen für eine tatsächlich naturverträgliche Energiewende. Viel Potenzial hätte auch der verstärkte Einsatz von „Strategischen Umweltprüfungen“ mit besonders intensiver Öffentlichkeitsbeteiligung am Runden Tisch, um Verfahren bereits im Vorfeld zu entlasten.

Ganz generell gilt: Statt Umweltgesetze einzuschränken, sollten Politik und Verwaltung enger mit Bürgerinitiativen und Umweltverbänden zusammenarbeiten, um Naturschutzkonflikte frühzeitig zu erkennen, zum Beispiel im Zuge von Mediationsprozessen. Denn wer Planungs- und Genehmigungsabläufe wirklich beschleunigen will, muss auch mehr Akzeptanz schaffen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.a Hanna Simons
Stellvertretende Geschäftsführerin
Leiterin der Natur- und Umweltschutzabteilung
WWF Österreich